

Dienstanweisung über die Festsetzung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten

1. Grundlage der Gebühren

Grundlage der Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten ist die Tarifstelle 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 – Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind nach § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 2 sind die nachstehenden Rahmentarifstellen durch diese Dienstanweisung geregelt.

Bei atypischen Fallgestaltungen kann von dem nachstehenden Regelungen zur Ausfüllung der Gebührenrahmen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber (mit Begründung) ist in der Akte schriftlich niederzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweils angegebene Mindestgebühr nicht unterschritten und die jeweils angegebene Höchstgebühr nicht überschritten wird.

2. Höhe der Gebühren

Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs

2.4.3	<p>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</p> <p>a) Ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen (Rahmengebühr 50,00 bis 2 500,00 €)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude 50,00 € - Gewerbe <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">1 m² bis 150 m²</td> <td style="text-align: right;">4,00 €/m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">151 m² bis 500 m²</td> <td style="text-align: right;">2,50 €/m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">für jeden weiteren m² über 500 m²</td> <td style="text-align: right;">2,00 €/m²</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> - alle weiteren Gebäude <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">1 m² bis 150 m²</td> <td style="text-align: right;">2,00 €/m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Für jeden weiteren m² über 150 m²</td> <td style="text-align: right;">1,50 €/m²</td> </tr> </table> <p><u>Anmerkung:</u> Insgesamt darf die Gebühr die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 für eine Neuerrichtung nicht übersteigen.</p> <p>b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4 (Rahmengebühr 50,00 bis 5000,00 €)</p> <ul style="list-style-type: none"> - untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude 50,00 € - Gewerbe <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">1 m² bis 150 m²</td> <td style="text-align: right;">4,00 €/m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">151 m² bis 500 m²</td> <td style="text-align: right;">2,50 €/m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">für jeden weiteren m² über 500 m²</td> <td style="text-align: right;">2,00 €/m²</td> </tr> </table>	1 m ² bis 150 m ²	4,00 €/m ²	151 m ² bis 500 m ²	2,50 €/m ²	für jeden weiteren m ² über 500 m ²	2,00 €/m ²	1 m ² bis 150 m ²	2,00 €/m ²	Für jeden weiteren m ² über 150 m ²	1,50 €/m ²	1 m ² bis 150 m ²	4,00 €/m ²	151 m ² bis 500 m ²	2,50 €/m ²	für jeden weiteren m ² über 500 m ²	2,00 €/m ²
1 m ² bis 150 m ²	4,00 €/m ²																
151 m ² bis 500 m ²	2,50 €/m ²																
für jeden weiteren m ² über 500 m ²	2,00 €/m ²																
1 m ² bis 150 m ²	2,00 €/m ²																
Für jeden weiteren m ² über 150 m ²	1,50 €/m ²																
1 m ² bis 150 m ²	4,00 €/m ²																
151 m ² bis 500 m ²	2,50 €/m ²																
für jeden weiteren m ² über 500 m ²	2,00 €/m ²																

	<ul style="list-style-type: none"> - alle weiteren Gebäude <p style="text-align: right;">1 m² bis 150 m² 2,00 €/m² Für jeden weiteren m² über 150 m² 1,50 €/m²</p> <p><u>Anmerkung</u> Insgesamt darf die Gebühr die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 für eine Neuerrichtung nicht übersteigen.</p>	
2.4.3.1	<p>Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von untergeordneten, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden - zu Wohnzwecken bei Teilbereichen von Gebäuden - zu Wohnzwecken bei Gebäuden - zu gewerblichen Zwecken bis 1.600 m² Nutzfläche - zu gewerblichen Zwecken über 1.600 m² Nutzfläche <p>der Errichtung von Kleingaragen</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Gebühr für das Anzeigeverfahren ist nicht zu erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige ein Genehmigungsverfahren durchführt.</p>	<p>50,00 € 70,00 € 100,00 € 200,00 € 250,00 € 50,00 €</p>
2.4.4	<p>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung Rahmengebühr je abzuführende bauliche Anlage 50 bis 1 500 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude, Ställe, Scheunen u. ä. bauliche Anlagen - alle weiteren baulichen Anlagen 	<p>50,00 € 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis zur Höchstgebühr</p>
2.4.5	<p>Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1</p> <p style="text-align: right;">mindestens höchstens</p>	<p>20 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis zur Höchstgebühr 50,00 € 250,00 €</p>
2.4.6	<p>Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides</p> <ul style="list-style-type: none"> a) untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude, Ställe, Scheunen u. ä. bauliche Anlagen b) § 30 Abs. 1 BauGB c) § 30 i. V. m § 31 BauGB/§ 33 BauGB d) § 34 BauGB e) § 35 BauGB 	<p>50,00 € bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4</p> <p>50,00 €</p> <p>40 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4</p> <p>55 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4</p> <p>60 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4</p> <p>65 % der Gebühr</p>

	<p>f) Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise</p> <p>Zuschläge für Einzelfragen, die über das Bauplanungsrecht hinausgehen:</p> <p style="padding-left: 100px;">Abstandflächen/Brandschutz</p> <p style="padding-left: 100px;">Stellplätze/Zuwegung nach § 4 BauO NRW</p> <p style="padding-left: 100px;">Sonstige Fragen (z. B. Gestaltungen)</p> <p>Anmerkung: Bei fehlenden Angaben über den Kubus sind diese in jedem Fall nachzufordern.</p>	<p>nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4 100 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4</p> <p>10 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4 Je 10 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4 Je 5 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.4</p>
<p>Zu 2.4.1 – 2.4.6</p>	<p>in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW Werden auf Antrag weitere Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden ausgestellt, ist hierfür pro Ausfertigung eine Verwaltungsgebühr zu erheben in Höhe von</p>	<p>20,00 €</p>
<p>2.4.10.</p>	<p>Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW) / Bauzustandsbesichtigung (§ 82 BauO NRW)</p>	
<p>2.4.10.1</p>	<p>Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt</p>	
	<p>a) für jeden Termin der Bauüberwachung</p> <p style="text-align: right;">Mindestens je Termin höchstens jedoch</p> <p>b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c) je Termin zusätzlich</p>	<p>Nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 1,4 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 oder 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)</p> <p>50,00 € 7 v. H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen</p> <p>nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 4 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen</p>

	<p>mindestens je Termin höchstens jedoch</p> <p>höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung</p>	<p>2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)</p> <p>50,00 € 20 v. H der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen</p> <p>50 v. H. der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen</p>
2.4.10.2	<p>Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt</p> <p>für jeden Termin der Bauüberwachung</p> <p>mindestens jedoch je Termin</p> <p>höchstens</p> <p>höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung</p>	<p>Nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 3, 4 v. H. der Gebühr nach 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)</p> <p>50,00 €</p> <p>17 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen</p> <p>1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)</p>
2.4.10.3	<p>Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW, auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt,</p>	

<p>a) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung</p> <p>mindestens jedoch je Termin höchstens</p>	<p>Nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 3 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) o. b)</p> <p>50,00 € 15 v. H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen</p>
<p>b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung</p> <p>mindestens jedoch je Termin höchstens</p>	<p>nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)</p> <p>50,00 € 50 v. H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen</p>
<p>c) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung</p> <p>jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung Höchstens</p> <p>Für jede wiederholte Nachforderung von Unterlagen je Schreiben: Bei Wohnhäusern Bei kleinen Sonderbauten Bei großen Sonderbauten Bis zur Höchstgebühr der Gesamtabnahmegebühr.</p>	<p>Nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 4 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)</p> <p>50,00 € 20 v. H der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen</p> <p>50,00 € 75,00 € 100,00 €</p>

2.4.10.4	Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW	Nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 2. v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 jedoch mindestens 50,00 € höchstens 10 v. H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
2.4.10.5	Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 2 BauO NRW	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 2 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 jedoch mindestens 50,00 € höchstens 10 v. H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
2.5.1	Teilung von Grundstücken	
	in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW Werden auf Antrag weitere Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden ausgestellt, ist hierfür pro Ausfertigung eine Verwaltungsgebühr zu erheben in Höhe von	20,00 €
2.5.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfanges der baurechtlichen Prüfung (Rahmengebühr je gebildetes Grundstück 50,00 bis 250,00 €)	Prüfung einfachen Umfanges 50,00 € zusätzlich für Nachforderungen von fehlenden Unterlagen 50,00 € eingehende Bauberatung 50,00 € Ortsbesichtigung 50,00 € Nebenbestimmungen 50,00 € Prüfung Abstandfl. 50,00 € Prüfung Brandschutzvorschriften 50,00 € Prüfung Erschließung/Stellplätze 50,00 €
2.5.2.2	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 1/5 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4 bis 1/1 der Gebühr nach den vorstehenden Tarifstellen

2.5.2.3	<p>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen</p> <p>a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben (bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4)</p> <p>untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude</p> <p>Wohngebäude je angefangene 100 m² geänderte Nutzfläche bis zur Höchstgebühr</p> <p>Büro- und Geschäftsgebäude je angefangen 100 m² geänderte Nutzfläche bis zur Höchstgebühr</p> <p>Industrie- und gewerblich genutzte Gebäude je angefangene 100 m² geänderte Nutzfläche bis zur Höchstgebühr</p> <p>b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen lässt (Rahmengebühr 50,00 bis 250,00 €)</p>	<p>50,00 €</p> <p>75,00 €</p> <p>225,00 €</p> <p>300,00 €</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach Zeitaufwand gemäß 2.1.4 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW unter Beachtung der Mindest- und Höchstgebühr</p>
2.5.3.1	<p>Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches, Abweichungen nach § 73 BauO NRW sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 74a BauO NRW je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand (Rahmengebühr 50,00 bis 500,00 €)</p> <p>Grenzgarage</p> <p>übrige Verstöße gegen BauO NRW als Einzeltatbestand</p> <p>beim Zusammentreffen weiterer Tatbestände zuzüglich je Verstöße gegen BauGB als Einzeltatbestand</p> <p>beim Zusammentreffen weiterer Tatbestände zuzüglich je GFZ-Überschreitung</p> <p>GRZ-Überschreitung</p>	<p>50,00 €</p> <p>250,00 €</p> <p>50,00 €</p> <p>300,00 €</p> <p>125,00 €</p> <p>500,00 €</p> <p>500,00 €</p>
2.5.5.5	<p>Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort (Rahmengebühr 10,00 bis 150,00 €)</p> <p>a) Technisch einfache Fliegende Bauten**</p> <p>Schiffschaukeln, Ponybahnen, Kinderriesenräder, Karussells (Ømax. 5,10 m), Schieß- und Verlosungswagen > 5 m Höhe</p> <p>Karussells Ø größer, 5, 10 m <u>bis 3 m/sec</u> mit einfacher Betriebsweise, Kettenflieger, Baby-Flug</p> <p>Autoskooter, Raupenbahnen, Riesenräder <u>bis 14 Gondeln</u>, Geisterbahnen, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Buden oder Stände, die von Besuchern betreten werden (> 75 m²)</p> <p>b) Technisch schwierige Fliegende Bauten nach Anlage 2, Punkt 4.8 c, d des Rd. Erl. MBW NRW vom 08.11.1990</p> <p>Schienegebundene Bahnen für Erwachsene bis 400 m² Grundfläche</p>	<p>je 17,50 €</p> <p>je 22,50 €</p> <p>je 35,00 €</p> <p>je 70,00 €</p>

	<p>motorisch angetriebene Schaukeln für mehr als 20 Personen</p> <p><u>schnelllaufende</u> Karussells (Geschwindigkeitsgrenze > 3 m/sec) mit zusätzlichen Dreh-, Hub- oder Schwenkbewegungen</p> <p>Riesenräder ab 15 Gondeln, Achterbahnen < 400 m²</p> <p>Schienengebundene Bahnen für Erwachsene > 400 m² Grundfläche, 3er und 5er Looping</p> <p>c) Zelte größer 75 m² (auch Zelte < 75 m² im Zusammenhang mit anderen Zelten)</p> <p><u>Einzelabnahmen</u></p> <p>Kinder-Zirkus bis 600 m² Bis 200 m² Grundfläche >200 m² Grundfläche >400 m² Grundfläche Großzelte <u>mit Tribünen</u></p> <p>Bei zusammengesetzten Zelten gilt für die Erhebung der Gebühr die Gesamtfläche</p> <p><u>Im Zusammenhang mit der Abnahme sonstiger Zelte</u></p> <p>Bis 200 m² Grundfläche Bis 400 m² Grundfläche Über 400 m² Grundfläche</p> <p>d) Sitz- und Stehtribünen</p> <p>bis 50 Personen für 51 bis 100 Personen für 101 und mehr Personen</p> <p>e) Bühnen größer 75 m² oder H größer 5,00 m (mit und ohne Überdachung) über 75 m² größer 5,00 m Höhe</p> <p>Hinweis: Erforderliche zusätzliche Gebrauchsabnahmen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundensatz richtet sich nach 2.1.4 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.</p> <p>**gemäß § 79 BauO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung kann bei <u>technisch einfachen Fliegenden Bauten</u> auf die Gebrauchsabnahme verzichtet werden.</p>	<p>je 70,00 €</p> <p>je 70,00 €</p> <p>je 70,00 €</p> <p>130,00 €</p> <p>25,00 € 50,00 € 80,00 € 130,00 € 150,00 €</p> <p>25,00 € 40,00 € 65,00 €</p> <p>50,00 € 80,00 € 130,00 €</p> <p>130,00 € 130,00 €</p>
<p>2.5.6</p> <p>2.5.6.1</p>	<p>Baulasten</p> <p>Entscheidung über die Eintragung einer Baulast (Rahmengebühr 50,00 bis 250,00 €) im</p> <p>a) Baugenehmigungsverfahren Errichtung von untergeordneten, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden</p> <p>alle weiteren Bauvorhaben</p>	<p>50,00 €</p> <p>30 % der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 + 2.4.3 bis zur Höchstgebühr</p>

	b) Teilungsgenehmigungen	Die Gebühr nach Tarifstellen 2.5.1.1 bzw. 2.5.1.2
2.6	Energieeinsparungsvorschriften	
2.6.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV in Verb. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 EnEV-UVO (Rahmengebühr 50,00 € bis 500,00 €)	Die Gebührenentscheidung bleibt dem Einzelfall vorbehalten.
2.6.3	Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV in Verb. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 EnEV-UVO (Rahmengebühr 50,00 € bis 1.500,00 €)	Die Gebührenentscheidung bleibt dem Einzelfall vorbehalten
2.6.4	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 25 Abs. 1 EnEV (Rahmengebühr 50,00 € bis 500,00 €)	Die Gebührenentscheidung bleibt dem Einzelfall vorbehalten.
2.8	Besondere Prüfung und Maßnahmen	
2.8.1.1 b	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte <u>Nutzungsänderungen</u>, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden	1,5 fache Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3 sowie 1/1 der Tarifstellen 2.4.10.8 und 2.5.3
	mindestens jedoch höchstens	75,00 € 3.750,00 €
2.8.1.2	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern in Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird (Rahmengebühr 50,- € bis 500,-€).	Hälftiger Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4
	Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
	Je nach Fallgestaltung ist es grundsätzlich auch möglich, den Stundensatz für zwei Personen zu berechnen (z. B. bei Hinzuziehung eines Statikers).	
	mindestens jedoch Gesamtgebühr höchstens	50,00 € 500,00 €
	* zuzüglich der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten zuzüglich Sachkostenpauschale	0,50 €/ km 5,00 €

	<p>Anmerkungen: Diese Tarifstelle findet nur dann Anwendung, wenn die Baukontrolle (vor Ort und nicht nur anhand der Bauakte!) tatsächlich nur im Interesse eines Dritten und nicht auch im Interesse der Behörde stattfindet. Diese Fälle werden relativ selten auftreten, da in der Regel auch ein öffentliches Interesse an baurechtmäßigen Zuständen besteht.</p>	
<p>2.8.2.1</p>	<p>Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände (Rahmengebühr 100,00 € bis 1.000,00 €)</p> <p>a) Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Zustände</p> <p style="padding-left: 40px;">Ordnungsverfügung mit 1 Forderung 100,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">Ordnungsverfügung mit mehr als 1 Forderung gestaffelt je zusätzliche Forderung 100,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">mindestens jedoch 100,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">höchstens 1000,00 €</p> <p>b) Anordnung zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen je Forderung</p> <p style="padding-left: 40px;">Untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und bauliche Anlagen, die kein Gebäude sind, z. B. Werbeanlagen 100,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Mobilfunkanlagen 200,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Ein- und Zweifamilienhäuser 400,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten 600,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Kleine Sonderbauten 800,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Große Sonderbauten 1000,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">mindestens jedoch 100,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">höchstens 1000,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">* zuzüglich der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten 0,50 €/ km</p> <p style="padding-left: 80px;">Zuzüglich Sachkostenpauschale 5,00 €</p>	
<p>2.8.2.2</p>	<p>Untersagung rechtswidriger Nutzungen (Rahmengebühr 100,00 € bis 750,00 €)</p> <p style="padding-left: 40px;">je Forderung</p> <p style="padding-left: 40px;">Nutzungsuntersagung für untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Garagen und Gartenhäuser) 100,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Nutzungsuntersagung von Wohnnutzungen 200,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">Untersagung von gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen</p> <p style="padding-left: 80px;">Lagerplätze 300,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Gebäude bis 100 m² Nutzfläche 400,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">Gebäude von 100 m² bis 500 m² Nutzfläche 500,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Gebäude über 500 m² Nutzfläche 750,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">mindestens jedoch 100,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">höchstens 750,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">* zuzüglich der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten 0,50 €/ km</p> <p style="padding-left: 80px;">Zuzüglich Sachkostenpauschale 5,00 €</p>	

2.8.2.3	<p>Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 61 Abs. 5 BauO NRW (Rahmengebühr 50,00 € bis 500,00 €)</p> <p style="text-align: right;">je Forderung</p> <p>Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen 50,00 €</p> <p>Bauliche Anlagen, die nicht Gebäude und nicht untergeordnete Nebenanlagen sind (z.B. Mobilfunkanlagen) 100,00 €</p> <p>Ein- und Zweifamilienhäuser 200,00 €</p> <p>Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten 300,00 €</p> <p>Kleine Sonderbauten 400,00 €</p> <p>Große Sonderbauten 500,00 €</p> <p style="text-align: right;">* zuzüglich der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten 0,50 €/ km</p> <p style="text-align: right;">Zuzüglich Sachkostenpauschale 5,00 €</p>	
2.8.2.4	<p>Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NRW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauproduktes sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 61 Abs. 4 BauO NRW) (Rahmengebühr 50,00 bis 250,00 €)</p>	Die Gebührenentscheidung bleibt dem Einzelfall vorbehalten.
2.8.2.7	<p>Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NRW (Rahmengebühr 50,00 bis 250,00 €)</p> <p style="text-align: right;">Bei untergeordneten Nebenanlagen und Garagen 50,00 €</p> <p style="text-align: right;">Bei Wohngebäuden 150,00 €</p> <p style="text-align: right;">Bei gewerblichen Nutzungen 250,00 €</p>	
30.3	<p>Versenden von Akten (Rahmengebühr 5,00 € bis 100,00 €)</p> <p>Die Ausführungen zur generellen Anwendbarkeit dieser Tarifstelle sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Tarifstelle dürfte insbesondere bei der Aktenversendung in Widerspruch- oder Beschwerdeangelegenheiten an bevollmächtigte Rechtsanwälte Anwendung finden.</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach der „Größe“ des Verwaltungsvorganges. Naturgemäß verursacht die Versendung eines umfangreicheren Vorganges einen größeren Personal- und Sachaufwand. Hieran anlehnend wird folgende Gebührenregelung getroffen:</p> <p style="text-align: right;">Vorgänge bis 500 gr. 25,00 €</p> <p style="text-align: right;">Vorgänge über 500 gr. bis 1.000 gr. 35,00 €</p> <p style="text-align: right;">Vorgänge über 1.000 gr. zusätzlich für jede angefangene 500 gr. jeweils 10,00 €</p> <p>Soll eine Akte erkennbar kleinen Umfanges und ausnahmsweise z. B. nicht per Einschreiben versandt werden, kann aus Billigkeitsgründen auch lediglich die Mindestgebühr erhoben werden.</p> <p style="text-align: right;">5,00 €</p> <p>Zur Rechtsklarheit ist darauf hinzuweisen, dass bei schriftlichen Bevollmächtigungen der Vertretene Kostenschuldner im Sinne des § 13 des Gebührensatzes ist. Dies trifft auch auf Aktenversendungen im Bußgeldrecht zu (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 03.06.1986 – 12 A 830/84 -).</p>	
30.5	<p>Amtshandlungen für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen</p>	höchstens 500,00 €

3. Bemessung von Rahmensätzen für Gebühren

Für die Bemessung von Rahmensätzen für Gebühren, soweit sie nicht in dieser Dienstanweisung enthalten sind, ist § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 – GV NRW S. 354 in der zur Zeit geltenden Fassung – anzuwenden.

4. Für die Gebühren in besonderen Fällen ist § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes NRW anzuwenden.

Hierfür gilt folgende Regelung:

a) Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme des Antrages vor der sachlichen Bearbeitung	Keine Gebühr
b) Rücknahme des Antrages wenn die Prüfung noch in der Anfangsphase ist	25 v. H.
c) Rücknahme des Antrages nach der sachlichen Bearbeitung	50 v. H.
d) Ablehnung des Antrag nach der sachlichen Bearbeitung	75 v. H.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Wiehl, den 16.12.2016

Stadt Wiehl
Der Bürgermeister

gez.
- Ulrich Stücker -